

Entsprechens-Erklärung 2002 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsaterklärung nach Maßgabe von § 161 AktG i.V.m. § 15 EG AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben entsprochen wird.

2. Ausnahmen

a) Prüfungsausschuss

Nach Ziff. 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besitzt bislang einen solchen Ausschuss nicht und hat sich die Entscheidung über dessen Einrichtung vorbehalten. Er beabsichtigt, die Frage im Jahr 2003 - auch unter dem Blickwinkel der unter dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act auf die Gesellschaft zukommenden organisatorischen Vorgaben - erneut zu behandeln.

b) Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen

Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziff. 5.4.5 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Bei der Gesellschaft wird bislang die Mitgliedschaft in Ausschüssen durch die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Ausschusssitzungen besonders honoriert. Für den Ausschussvorsitz ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen, da diese Aufgabe bislang durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird. Sollte der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Prüfungsausschusses beschließen, wird für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss eine eigenständige Vergütungsregelung erforderlich werden. Sie setzt eine entsprechende Satzungsänderung voraus.

c) Entsprechens-Erklärung

Nach Ziff. 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Diese Berichterstattungspflicht ist durch Neufassung des § 161 AktG - für das Jahr 2002 in Verbindung mit § 15 EG AktG - mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Berichterstattung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

3. Wir weisen darauf hin, dass diese Erklärung keine umfassende Bindungswirkung für das kommende Geschäftsjahr hat und nach unserer Auffassung auch nicht haben darf. Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Wohl der Gesellschaft und den Interessen ihrer Aktionäre und ihrer sonstigen Stakeholder verpflichtet. Hieran richtet sich ihre Tätigkeit aus. Einen bindenden Handlungsrahmen gibt insoweit allein das Gesetz. Darüber hinausgehende und allgemein akzeptierte Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung sind bei richtiger Ausgestaltung

eine wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe. Dies gilt insbesondere für die in diesem Jahr verabschiedeten Empfehlungen des Corporate Governance Kodex. Sie sind für uns eine generelle Grundlage unserer unternehmerischen Tätigkeit.

Dennoch können sich im Geschäftsverlauf Situationen ergeben, in denen sich diese Regeln im Einzelfall zeitlich oder inhaltlich als zu starr erweisen oder eine bewährte Unternehmenspraxis unnötig einengen. Schließlich gibt es im Kodex Vorgaben, die individueller Natur sind und nicht der Kontrolle von Vorstand und Aufsichtsrat als Organen der Gesellschaft unterliegen. In diesen Fällen kann es entgegen der oben abgegebenen grundsätzlichen Erklärung zur Abweichung von den Empfehlungen des Kodex kommen. Umgekehrt werden wir die oben genannten Ausnahmen jeweils auf fortbestehende Sachgemäßheit überprüfen und gegebenenfalls revidieren. Solche Abweichungen bzw. Revisionen werden wir in der ab diesem Jahr jährlich wiederkehrenden Entsprechens-Erklärung offen legen und - wo sie nicht aus sich heraus verständlich sind - erläutern.

Ludwigshafen, den 3. Dezember 2002

Der Vorstand der BASF Aktiengesellschaft

Ludwigshafen, 19. Dezember 2002

Der Aufsichtsrat der BASF Aktiengesellschaft